

33. Abgeordnete

Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum ist die Bundesregierung ohne Kenntnis darüber, wie viele Personen nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs tatsächlich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12680 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Frage 11) der Ansicht, eine volle Erwerbsminderung könne erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereiches festgestellt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 101), und wie ist aus ihrer Sicht der bürokratische Aufwand für die betreffenden Personen, ihre Unterstützerinnen und Unterstützer und die Leistungsträger zu rechtfertigen, in relativ kurzem Zeitabstand verschiedene Transferleistungen zu beantragen bzw. zu bescheiden und Übergangslücken zu vermeiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung hat bereits in der Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Qualifizierung in Werkstätten für behinderte Menschen und Übergangsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ vom 7. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12680) dargelegt, dass im Zusammenhang mit den durch das Bundesteilhabegesetz neu eingeführten Instrumenten zur Teilhabe am Arbeitsleben, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten, auch zu klären sein wird, wie weit es zielführend ist, regelmäßig Daten zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erheben.

Unabhängig davon handelt es sich bei Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen um einen im Einzelfall ergebnisoffenen Prozess. Menschen mit Behinderungen, die diese beiden Phasen in einer Werkstatt durchlaufen, sind voll erwerbsgemindert, die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung kann aber noch nicht abschließend bewertet werden. Der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen hat in seiner Empfehlung nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches zu beurteilen, ob Erwerbsfähigkeit vorhanden und damit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist oder ob stattdessen das erforderliche Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitskraft für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen vorliegt.

Wie bei allen anderen hilfebedürftigen Personen gilt damit auch für Menschen mit Behinderungen, dass sie im Falle einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind oder, wenn sie mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind.

34. Abgeordnete

Corinna Rüffer

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich eine dauerhafte volle Erwerbsminderung zu unterstellen, aus der sich ein Anspruch auf Grundversicherung ergibt, und welche rechtliche Klarstellung wäre aus Sicht der Bundesregierung nötig, um diese Unterstellung in der Praxis der Sozialhilfeträger zu etablieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Gabriele Lösekrug-Möller

vom 11. September 2017

Nein. Bereits im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich eine dauerhafte Erwerbsminderung zu unterstellen, würde dem Ziel widersprechen, alle Chancen in diesem ergebnisoffenen Prozess zu nutzen, wo immer machbar im Einzelfall doch noch Übergänge in Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

Allerdings hält es die Bundesregierung für bedenklich, dass durch den Verweis von Personen mit zeitlich befristeter Erwerbsminderung auf das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) diese leistungsrechtlich schlechter gestellt sind als Menschen mit dauerhafter Erwerbsminderung. Deswegen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits in den Diskussionsprozess der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz die Handlungsoption eingebracht, auch für diese Personen Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII vorzusehen.

35. Abgeordnete

Corinna Rüffer

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie können behinderte Menschen, die beispielsweise im Rahmen einer Nebenbeschäftigung, zur Ko-Finanzierung eines Studiums oder im Zuge des stufenweise Wiedereinstiegs ins Arbeitsleben weniger als 15 Stunden pro Woche berufstätig sind, die benötigte Arbeitsassistenz und andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hier?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Gabriele Lösekrug-Möller

vom 11. September 2017

Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes werden grundsätzlich von den Rehabilitationsträgern, solche zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes von den Integrationsämtern getragen. Die Leistungen werden auch in den Fällen, in denen ein Rehabilitationsträger zuständiger Kostenträger ist, als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch das Integrationsamt nach § 102 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausgeführt (§ 33 Absatz 8 Satz 2 SGB IX).